



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Speyer
Maximilianstr. 100

67346 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

01.02.2011

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 4 - SP / 21a	10.12.2010	Karin Dahlmann	0651/9494-230
Bitte immer angeben!	24.01.2011	Karin.Dahlmann@add.rlp.de	0651/9494-77230
	131 / 1		

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2011 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.12.10, hier eingegangen am 15.12.10, haben Sie mir die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 09.12.09 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegt und hierzu die erforderlichen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2011 und den Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) folgende

Entscheidungen:



Vorbemerkungen

Im dritten Jahr der doppelten Haushaltswirtschaft legt die Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2011 abermals einen unausgeglichenen Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag von 32.417.526 € vor, der sich im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2010 um 6.247.689 € drastisch verschlechtert hat. Der Basishaushalt 2009 wies noch einen Jahresfehlbetrag von 19.368.259 € aus.

Der immense Jahresfehlbetrag schlägt sich im Finanzhaushalt mit einem negativen Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 24.477.786 € und steigenden Tilgungszahlungen für Investitionskredite von 2.672.200 € in Liquiditätskrediten von 27.149.986 € nieder. Hinzu kommt eine Nettoneuverschuldung aus Investitionskrediten von 905.500 € bei einem Finanzmittelfehlbetrag von 28.055.486 €.

Damit verstoßen sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2011 eklatant gegen das überragende gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Der Schuldenberg wird bei der Durchführung dieser Haushaltsplanung im Jahresverlauf auf 200 Mio. Euro wachsen, sofern keine erheblichen Verbesserungen stattfinden. Unausweichlich sind daher rigorose Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen. Die freiwilligen Aufgaben müssen komplett auf den Prüfstand, die Pflichtaufgaben im Hinblick auf die Unabweisbarkeit der Aufwandshöhe. Jede Möglichkeit der Ertragssteigerung wie eine weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B, der immer noch unter dem Landesdurchschnitt liegt, ist auszuloten.

Nach Art. 8 § 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 KomDoppikLG ist die Eröffnungsbilanz so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 30. November des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden durch den Gemeinderat festgestellt werden kann. Auf Grund § 95 Abs. 3 GemO sind in der Haushaltssatzung 2011 die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Haushaltsjahres 2009, des Haushaltsjahres 2010 und des Haushaltsjahres 2011 jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen. Da die Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2009 laut Vorbericht bis zur Drucklegung nicht erstellt wurde, fehlen diese Angaben in der Haushaltssatzung 2011. Ich bitte, die Arbeiten an der Eröffnungsbilanz zu beschleunigen und diese noch im Haushaltsjahr 2011 vorzulegen.



Im Ergebnis- und im Finanzhaushalt sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten fehlen die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2009, weil die Eröffnungsbilanz zum 01.01.09 laut Vorbericht nicht abschließend erstellt werden konnte und somit die erforderlichen Buchungen für die Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht durchgeführt werden konnten.

Die Teilhaushalte enthalten nur Produktübersichten mit den Ansätzen des laufenden Haushaltsjahres und sind wenig aufschlussreich. Alle anderen wichtigen Angaben der zahlreichen Produkte wie z. B. die Ansätze des Vorjahres sowie der Folgejahre sind im Produkthaushalt aufgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO sind in den Teilhaushalten die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres, die Ansätze des Haushaltsvorjahres und des Haushaltsjahres sowie die Planungsdaten der folgenden drei Haushaltsjahre für jedes Haushaltsjahr getrennt gegenüberzustellen. Nach § 4 GemHVO sind die Teilhaushalte produktorientiert zu gliedern. In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Da die Teilhaushalte nur übersichtsartig die Produkte mit den Ansätzen des Haushaltsjahres enthalten, müssen die Produktangaben des Produkthaushaltes aufwändig den Teilhaushalten zugeordnet werden, um einen Überblick der Teilhaushalte und deren Entwicklung zu erhalten. Der Haushaltsplan verliert somit an Transparenz. Ich bitte daher zum wiederholten Male, die Teilhaushalte künftig entsprechend dem rechtsverbindlichen Muster 8 zu § 4 GemHVO aufzubauen und dort die Produktbeschreibungen einzufügen.

Die Übersicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, und der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, wird laut Mail vom 24.01.10 unverzüglich nachgereicht, sobald die Jahresrechnungen und die Haushalts- und Wirtschaftspläne vorliegen.

Ich bitte, den noch zu erstellenden Beteiligungsbericht auf Grund § 90 GemO Abs. 3 GemO bald möglichst nachzureichen.



Ergebnishaushalt

Gemäß § 1 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2011 werden der Gesamtbetrag der Erträge auf 98.087.224 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 130.504.750 € festgesetzt. Der Saldo ergibt einen Jahresfehlbetrag von 32.417.526 €. Daher liegt die *Fehlbedarfsquote*¹ bei 33,05 %.

Der Ergebnishaushalt 2011 verstößt folglich ganz erheblich gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Der Nachtragshaushalt 2010 wies bei höheren Erträgen und niedrigeren Aufwendungen einen Jahresfehlbetrag von 26.169.837 € und eine Fehlbetragsquote von 25,83% auf, sodass sich die Haushaltslage weiter verschärft.

Der Ergebnishaushalt weist Erträge aus Verwaltungstätigkeit von 96.409.054 € und Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 124.002.950 € aus, was zu einem negativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 27.593.896 € führt. Die *Ergebnisquote*² aus Verwaltungstätigkeit beträgt 85,12 %.

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge werden mit 1.678.170 € angegeben, woraus bei Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen von 6.501.800 € ein negatives Finanzergebnis von 4.823.630 € entsteht, dass zu einer *Finanzergebnisquote*³ von 14,88 % führt.

Da außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht geplant sind, führen das negative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit und das negative Finanzergebnis zum negativen Jahresergebnis von 32.417.526 €.

¹ Die Fehlbetragsquote spiegelt den Anteil des negativen Jahresergebnisses bezogen auf die Erträge wider.

² Die Ergebnisquote zeigt den Anteil des Ergebnisses aus Verwaltungstätigkeit am Jahresergebnis an.

³ Die Finanzergebnisquote zeigt den Anteil des Finanzergebnisses am Jahresergebnis an.



Die Finanzergebnisquote verringert sich gegenüber dem Nachtragshaushalt 2010 mit noch 17,8%, obwohl das Finanzergebnis um 164.505 € schlechter ausfällt, was daher rührt, dass sich das negative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit noch mehr verschlimmert und somit einen größeren Anteil am Jahresergebnis hat.

Der Ergebnishaushalt, dessen Volumen sich überwiegend aus dem Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit ergibt, das die Ertragskraft aus der laufenden Tätigkeit der Stadt Speyer widerspiegelt, wird maßgeblich von den Erträgen aus Steuern, Landeszuweisungen, den Erträgen und Aufwendungen der „Sozialen Sicherung“, den Personalaufwendungen, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den Transferaufwendungen an Dritte geprägt.

Ertragsanalyse

„Steuern und ähnliche Abgaben“ führen mit einem Volumen von 52.824.990 € zu einer *Steuerquote*⁴ von 54,79 %. Sie machen etwas mehr als die Hälfte der Erträge aus Verwaltungstätigkeit und damit der Erträge des Ergebnishaushalts aus. Im Zuge der Weltwirtschaftskrise ist dieser Ertragsposten der Stadt Speyer mit gravierenden Folgen für die Haushaltswirtschaft deutlich zurückgegangen.

Den größten Posten nimmt die Gewerbesteuer bei einem unveränderten Hebesatz von 405 v.H. mit 23 Mio. Euro ein. Während in den Jahren 2007 und im Rekordjahr 2008 Rechnungsergebnisse von 27,4 Mio. Euro und 29,2 Mio. Euro erzielt wurden, musste der Ansatz bereits im Nachtragshaushalt 2009 von 28,7 Mio. Euro auf 23 Mio. Euro nach unten korrigiert werden. Nach dem Vorsichtsprinzip wurde dieser Ansatz trotz Wirtschaftswachstum auch für das Haushaltsjahr 2011 beibehalten.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als zweitgrößtem Posten ist um 165.000 € auf 15.345.000 € herabgesetzt.

⁴ Die Steuerquote gibt den Anteil der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben an den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit an.



Die Grundsteuer B wird in Höhe von 7.576.000 € veranschlagt und liegt 150.700 € über dem Vorjahresansatz. Diese Steuer fließt der Stadt Speyer wegen der einheitswertabhängigen Bemessungsgrundlage unabhängig von konjunkturellen Schwankungen zu und bildet daher eine konstante Einnahmequelle. Als Konsolidierungsmaßnahme wurde der Hebesatz mit der Nachtragshaushaltssatzung 2010 von 360 v.H. auf 370 v.H. angehoben. Damit liegt er allerdings immer noch unter dem Landesdurchschnitt 2008 der kreisfreien Städte von 377 v. H. (Bundesdurchschnitt 455 v. H.). Seitdem haben einige Städte wie z. B. Ludwigshafen (420 v. H.) und Frankenthal (380 v. H.) den Hebesatz erhöht, womit der Landesdurchschnitt steigt. In Anbetracht des immensen Fehlbetrages und der ansonsten begrenzten Möglichkeiten zur Ertragssteigerung ist eine weitere Anhebung des Hebesatzes geboten. Insbesondere bei der Grundsteuer B sind Anpassungen möglich, ohne dass größere Ausweichreaktionen, etwa bei Standortentscheidungen von Unternehmen oder bei der Wohnsitzwahl, zu befürchten sind.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist um 30.000 € auf 2.280.000 € hoch gesetzt und steigt laut Planung in den Folgejahren kontinuierlich.

Zu den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen in Höhe von 17.558.184 € gehören vor allem die Schlüsselzuweisung B 2 mit 5.900.000 €, die gegenüber dem Nachtragshaushalt 2010 um 404.500 € niedriger angesetzt ist, sowie die Schlüsselzuweisung B 1 mit 2.289.000 €. Darüber hinaus ist die Investitionsschlüsselzuweisung von 446.000 € entsprechend der aufsichtsbehördlichen Forderung nicht nur einzahlungswirksam im Finanzhaushalt, sondern auch ertragswirksam im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Die Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen belaufen sich auf 6.496.000 €. Für Straßenzuweisungen sind 260.000 € veranschlagt. An Zuweisungen zum Ausgleich der Schülerbeförderungskosten sind wie im Vorjahr 380.000 € geplant.

Die geplanten Erträge aus öffentlich-rechtlichen (5.532.150 €) und aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (2.423.700 €) sowie die Kostenerstattungen und Kostenum-



lagen (2.038.135 €) ergeben eine *Leistungsentgeltquote*⁵ von 10,37%, die sich gegenüber dem Vorjahr mit 9,75% verbessert hat.

An öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind 2.157.800 € im Teilergebnishaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste* geplant, und zwar insbesondere 585.000 € beim Produkt 12330 *Erlaubnisse für gewerblichen Personenverkehr, Führerscheinwesen, Kfz-Zulassungswesen*, 484.800 € beim Produkt 55300 *Friedhofs- und Bestattungswesen* und 340.000 € beim Produkt 12270 *Bürgerservice*. Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung und Sport* sind beim Produkt 26300 *Musikschule* 452.800 € und beim Produkt 27100 *Volkshochschule* 165.000 € veranschlagt. Im Teilergebnishaushalt 05 *Bauwesen* wird mit 1.639.000 €, darunter 1.250.000 € beim Produkt 54610 *Kommunale Parkplätze*, kalkuliert.

Der Großteil der privatrechtlichen Leistungsentgelte entfällt mit 861.500 € auf den Teilergebnishaushalt 01 *Zentrale Dienste* und hier wiederum 775.000 € auf das Produkt 11420 *Immobilienverwaltung* für die Vermietung und Verpachtung des städtischen Grundbesitzes und der Wohn- und Geschäftsgebäude. Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung und Sport* sind 807.720 €, darunter 257.500 € beim Produkt 27100 *Volkshochschule*, veranschlagt.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden in Höhe von 481.570 € für den Teilergebnishaushalt 04 *Jugend, Familie, Senioren und Soziales*, davon beim Produkt 31200 *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts* 450.000 €, sowie 461.065 € für den Teilergebnishaushalt 05 *Bauwesen*, insbesondere 210.000 € beim Produkt 55210 *Gewässerunterhaltung*, erwartet.

Bei den sonstigen laufenden Erträgen von 4.749.165 € handelt es sich hauptsächlich um die Konzessionsabgabe von 2.431.000 € im Teilergebnishaushalt 06 *Zentrale Finanzdienstleistungen* Produkt 62600 *Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens*. Weiterhin sind im Teilergebnishaushalt 01 *Zentrale Dienste* beim Produkt 11420 *Immobilienverwaltung* Erlöse aus Grundstücksverkäufen von 250.000 € aufgeführt. An Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundvermögen sind ebenfalls

⁵ Die Leistungsentgeltquote gibt den Anteil der Leistungsentgelte und Kostenerstattungen (Pos.4 - 6) an der Summe der laufenden Erträge an.



250.000 € als Investitionseinzahlungen im Finanzhaushalt veranschlagt. Damit kommt die Stadt Speyer der aufsichtsbehördlichen Forderung nach, 50% der Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden.

Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehört die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten wie insbesondere die Erhebung kostendeckender Entgelte. Zur Verminderung des immensen Jahresfehlbetrages ist es unausweichlich, sämtliche Entgelte wie Gebühren und Kostenerstattungen bzw. -umlagen sowie inzident alle anfallenden Kosten mit dem Ziel der Ertragssteigerung unter die Lupe zu nehmen. Mögliche - wenn auch unliebsame - Ertragsverbesserungen sind unverzüglich vorzunehmen. Bei jeder freiwilligen Leistung, deren Ertrag und Aufwand auseinander klafft, ist unter der Maxime der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Ob und Wie der Aufgabenwahrnehmung restriktiv zu prüfen. Dies gebietet auch die Generationengerechtigkeit als wichtiger Teil des Sozialstaatsprinzips.

Den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit von 96.409.054 € stehen viel höhere laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 124.002.950 € gegenüber.

Aufwandsanalyse

An Personalaufwendungen werden 36.227.012 € und an Versorgungsaufwendungen 689.150 € veranschlagt. Sie verursachen den zweit höchsten Aufwand des Ergebnishaushaltes und sind gegenüber dem Vorjahr vor allem wegen neuer Stellen für Kindertagesstätten und der Tarifierhöhung um insgesamt 3,7% gestiegen. Laut Vorbericht wurde eine größere Personalkostensteigerung durch Maßnahmen wie Stellenabbau und zeitweise Nichtbesetzung frei gewordener Stellen vermieden.

Die Personalintensität 1, die den Anteil der Personalaufwendungen an den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit angibt, beträgt 29,21%.



Die *Personalintensität 2*, die zeigt, in welchem Umfang die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit durch die Personalaufwendungen aufgezehrt werden, beläuft sich auf 37,58 % nach 35,35 % im Vorjahr.

Die einwohnerbezogene Umrechnung der Personalaufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr von 705 € auf 727 € pro Einwohner gestiegen.

Für Sach- und Dienstleistungen erhöhen sich die Aufwendungen um 221.883 € auf 14.198.950 €. Auf den Teilergebnishaushalt 01 *Zentrale Dienste* entfallen 1.626.355 €. Mehraufwendungen entstehen vor allem beim Produkt 11410 *Zentrales Gebäudemanagement* (+ 91.040 €) und einmalig beim Produkt 12110 *Volkszählung - Zensus 2011* (+ 205.600 €). Im Teilergebnishaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste* vergrößern sich die Aufwendungen um 312.680 € auf 1.445.560 €. Mehraufwendungen entstehen insbesondere beim Produkt 12270 *Bürgerservice* (+ 161.040 €) sowie beim Produkt 12600 *Brandschutz* (+ 83.380 €). Im Teilergebnishaushalt 04 *Jugend, Familie, Senioren und Soziales* erhöhen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bei der Produktgruppe 365 *Tageseinrichtungen für Kinder* um 82.835 € auf 767.860 €.

Gemessen an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit errechnet sich eine *Sach- und Dienstleistungsintensität* von 11,45 %. Die einwohnerbezogene Umrechnung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beträgt nun 285 € pro Einwohner.

Auch wenn im Rahmen von neuen Pflichtaufgaben Aufwendungen hinzukommen und das Gebäudemanagement wirtschaftlich mit entsprechenden Unterhaltungsarbeiten durchzuführen ist, müssen in Anbetracht des hohen Fehlbetrages striktere Sparmaßnahmen als bisher wie der Verfügung einer Haushaltssperre bzw. andere effiziente Haushaltssicherungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Sparbemühungen sollten sich in den Veranschlagungen des Nachtragshaushaltes widerspiegeln.



Im doppischen Rechnungswesen sind die den Werteverzehr einer Periode dokumentierenden Abschreibungen von besonderer Bedeutung. Für das Haushaltsjahr 2011 sind 9.049.700 € anstelle von 8.149.030 € des Vorjahres eingeplant, weil die Vermögensbewertung mittlerweile weitgehend abgeschlossen ist. Auf Gemeindestraßen entfallen 5.173.650 € und auf Schulen 681.370 €.

Im Verhältnis zur Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit ergibt sich eine vorläufige *Abschreibungsintensität* von 7,3%.

An Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen sind 17.542.700 € veranschlagt. Im Wesentlichen beinhaltet dieser Ansatz die Zuwendungen an Tageseinrichtungen für Kinder von 9.540.000 € sowie die Gewerbesteuerumlage von 4.032.099 €.

Große Posten im Ergebnishaushalt bilden die Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung, die fast ausschließlich im Teilhaushalt 04 *Jugend, Familie, Senioren und Soziales* veranschlagt sind. Erträgen von 11.227.730 € stehen Aufwendungen von 38.036.970 € gegenüber, woraus sich für den städtischen Haushalt bereits ein Zuschussbedarf von 26.809.240 € ergibt.

Hinzu kommen weitere Erträge und Aufwendungen wie beispielsweise einerseits Leistungsbeteiligungen sowie andererseits Personalaufwendungen, was beim Hauptproduktbereich 3 *Soziales und Jugend* zu einem negativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 38.637.028 € führt.

Es gliedert sich hauptsächlich in negative Ergebnisse des Produktbereichs 31 *Soziale Hilfen* von 17.004.525 € und des Produktbereichs 36 *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* von 20.183.788 €.

Die Aufwendungen für den Produktbereich 31 *Soziale Hilfen* belaufen sich auf 28.882.825 €, wovon 11.455.870 € als Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, 9.179.010 € zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, 2.968.200 € für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie 2.555.500 € als Hilfe zur Pflege geleistet werden. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende macht 35% des Zuschussbedarfs des Produktbereichs aus, die Eingliederungshilfe für Behinderte 30%.



Die Aufwendungen für den Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* sind mit 29.950.638 € veranschlagt. Die Tageseinrichtungen für Kinder beanspruchen 16.178.055 €, wovon zur Förderung von Einrichtungen der freien Träger 9.709.670 € geplant sind. Das Defizit von 8.625.995 € entsteht hauptsächlich durch Personalaufwendungen. Als Hilfe zur Erziehung werden 8.946.660 € verwandt.

Das negative Jahresergebnis des Haupt-Produktbereiches *Soziales und Jugend* von 38.637.028 € ist hauptursächlich für den Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das beträchtliche Defizit noch um mehr als 2,8 Mio. Euro verschlechtert.

Die sonstigen laufenden Aufwendungen von 8.258.468 € fallen vor allem im Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung und Sport* mit 2.064.690 € - überwiegend im Bereich Schulen - und im Teilhaushalt 05 *Bauwesen* mit 2.158.435 €, davon 961.355 € für Gemeindestraßen, an.

Zur Haushaltskonsolidierung dienen die freiwilligen Aufgaben wegen ihrer Beeinflussbarkeit als Stellschraube für das Jahresergebnis. Immer größer werdenden Haushaltsdefiziten ist mit allen Haushaltsmitteln entgegen zu wirken, sodass sämtliche Aufwendungen, die nicht zwingend erforderlich sind, auf den Prüfstand müssen. Als sofortige Haushaltssicherungsmaßnahmen sind freiwillige Leistungen, auch wenn sie noch so sinnvoll erscheinen, auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu untersuchen, wobei die Relation Aufwand / Ertrag eine entscheidende Rolle spielt. Zu den haushaltswirtschaftlich notwendigen Konsequenzen gehören unpopuläre Maßnahmen wie die Erhöhung von Entgelten sowie eine Reduzierung bis hin zur Streichung freiwilliger Leistungen.

Ein besonderes Augenmerk ist daher auf den Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung und Sport* mit einem Defizit von 10.727.811 € zu richten.

Im Kulturbereich fallen hauptsächlich die negativen Ergebnisse der Volkshochschule (475.820 €), der Stadtbücherei (561.045 €), der Kulturförderung (522.730 €) und der städtischen Musikschule (166.775 €) auf. Nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen verschlechtern sich diese Defizite noch. Gemeinsam haben diese Produkte die große Personalintensität, sodass der Personalaufwand mittelfristig zu redu-



zieren ist. Hinzu kommen hohe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die ebenso zu verringern sind. Zwecks Verbesserung der Ertragsseite müssen auch die Leistungsentgelte im Hinblick auf Kosten und Nutzen kritisch hinterfragt werden.

Neben dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit ist im Ergebnishaushalt das Finanzergebnis zu beachten, welches sich aus dem Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge sowie den Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen zusammensetzt. Bei einem schon seit langem hoch verschuldeten Haushalt dürfen Zinslast- und Zinsdeckungsquote und deren Entwicklung auch im Hinblick auf künftige Jahre nie aus dem Auge gelassen werden. Zins- und sonstigen Finanzerträgen von 1.678.170 € stehen immense Zins- und sonstige Finanzaufwendungen von 6.501.800 € gegenüber. Daraus ergeben sich als maßgebliche Finanzkennzahlen eine *Zinslastquote*⁶ von 5,24% und eine *Zinsdeckungsquote*⁷ von 6,74%.

Der Zinsaufwand beläuft sich für Investitionskredite auf 2.511.800 € und für Liquiditätskredite auf 3.790.000 €.

In Anbetracht der riesigen Liquiditätskreditverschuldung, die wegen des Jahresfehlbetrages bis zum Jahresende mindestens auf 130 Mio. Euro steigt, ist die mittel- und langfristige Zinsentwicklung mit ungünstigeren Zinskonditionen und steigenden Zinslasten höchst problematisch.

Infolgedessen müssen die Jahresfehlbeträge unbedingt auf jede erdenkliche Art, was auch harte Sparmaßnahmen einschließt, konsequent zurückgefahren werden.

⁶ Die Zinslastquote zeigt die Belastung aus Finanzaufwendungen im Verhältnis zu den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit an.

⁷ Die Zinsdeckungsquote zeigt an, in welchem Umfang die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit von den Finanzaufwendungen aufgezehrt werden.



Finanzhaushalt

Gemäß § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer werden im Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf 96.728.824 € und die ordentlichen Auszahlungen auf 121.206.610 € festgesetzt, sodass sich ein *Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen* in Höhe von - 24.477.786 € ergibt, der im Wesentlichen den Liquiditätskreditbedarf bestimmt.

Außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind nicht veranschlagt.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind auf 6.596.900 € und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.174.600 € festgesetzt. Der *Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit* beträgt somit - 3.577.700 €.

Dieser ergibt den Investitionskreditbedarf, der in § 2 der Haushaltssatzung in gleicher Höhe festgesetzt ist.

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 30.727.686 € stehen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 2.672.200 € gegenüber, woraus sich der *Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit* von 28.055.486 € errechnet, der dem Finanzmittelfehlbetrag (FH Pos. 44) entspricht.

Sowohl der *Gesamtbetrag der Einzahlungen* als auch der *Gesamtbetrag der Auszahlungen* belaufen sich auf 134.053.410 €.

Der Finanzhaushalt weist nicht den gemäß § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Ausgleich aus.

Nach diesen Vorschriften ist der Finanzhaushalt in der Planung dann ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen schließen mit einem Saldo von - 24.477.786 € ab; zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sind



Auszahlungen von 2.672.200 € veranschlagt. Unter Berücksichtigung vorzutragender Fehlbeträge von 45.957.046 € entsteht eine Unterdeckung in Höhe von 73.107.032 €.

Der Finanzhaushalt gibt insbesondere Aufschluss über die Investitionstätigkeit. Gegenüber dem Vorjahr vermindert sich der negative Saldo aus Investitionstätigkeiten des Nachtragshaushaltes um 2.120.270 € auf nun - 3.577.700 €.

An Auszahlungen für Sachanlagen sind 8.801.000 € und an Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände 1.365.600 € kalkuliert.

Auf der Einzahlungsseite stehen Investitionszuwendungen von 5.070.550 €, die zu einer *Zuwendungsfinanzierungsquote*⁸ von 49,84% führen.

Beiträge und ähnliche Entgelte von 1.233.750 € sowie Einzahlungen für Sachanlagen von 251.000 € ergeben eine geringe *Eigenfinanzierungsquote*⁹ von 15%.

Die Finanzierungslücke von 3.577.700 € muss mittels gleich hoher Investitionskredite gedeckt werden. Folglich beträgt die *Kreditfinanzierungsquote*¹⁰ 35,16%, die im Vorjahr mit Investitionskrediten von 5.697.970 € noch bei 50,14% lag.

Die diesjährig geplanten Investitionen werden zumindest nicht mehr zur Hälfte fremdfinanziert, sodass der Schuldendienstzuwachs etwas gedrosselt ist. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung im Hinblick auf die unabdingbare Entschuldung.

Der weitaus größte Anteil am Gesamtinvestitionsvolumen entfällt auf den Teilhaushalt 05 *Bauwesen* mit Auszahlungen von 4.845.000 € bei Einzahlungen von 3.114.400 €.

Beim Produkt 51130 *Städtebauförderung* sind Auszahlungen für Sachanlagen von 2.195.000 € bei Investitionszuwendungen von 1.627.750 € geplant. Es handelt sich hauptsächlich um das Projekt „Soziale Stadt Speyer-West“ (1.400.000 €) und um die Neugestaltung des St.-Guido-Stifts-Platzes (775.000 €). Ins Produkt 54100 *Gemeindestraßen* werden 1.214.500 € investiert, wofür Einzahlungen von 905.750 € veranschlagt sind. Großmaßnahmen sind insbesondere der Vollausbau der Kämmerei-

⁸ Die Zuwendungsfinanzierungsquote zeigt an, zu welchem Anteil die Investitionen mittels Einzahlungen aus Investitionszuwendungen finanziert werden.

⁹ Die Eigenfinanzierungsquote zeigt den Anteil der eigenen Finanzmittel an den Auszahlungen für Investitionen an.

¹⁰ Die Kreditfinanzierungsquote zeigt an, zu welchem Anteil die Investitionen mittels Investitionskrediten finanziert werden.



straße (440.000 €), der Ausbau der Kolbstraße (215.000 €) sowie die Erneuerung der Lichtsignalanlagen (225.000 €), die auch bei den Kreisstraßen (55.000 €) und bei den Landesstraßen (160.000 €) statt findet. Beim Produkt 54200 *Kreisstraßen* fällt der „Lückenschluss Straße Am neuen Rheingraben“ (380.000 €) und beim Produkt 54300 *Landesstraßen* der „Ausbau Gehwege Kurt-Schumacher-Straße und Erneuerung Decke Friedrich-Ebert-Straße“ (200.000 €) haushaltsmäßig ins Gewicht. Weiterhin wird in Hochwasserschutzmaßnahmen investiert (250.000 €).

Im Teilhaushalt 04 *Jugend, Familie, Senioren und Soziales* sind bei der Produktgruppe 365 *Tageseinrichtungen für Kinder* für den Neubau, Ausbau und die Sanierung von Kindertagesstätten Auszahlungen von 1.995.500 € bei Zuweisungen von 1.388.300 € geplant.

Der Teilhaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste* mit einem Investitionsvolumen von 1.669.100 € weist hauptsächlich Auszahlungen beim Produkt 12600 *Brandschutz* (820.500 €) und beim Produkt 12700 *Rettungsdienst* (500.000 €) auf.

Der Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung, Sport* mit Auszahlungen von 1.317.600 € ist geprägt von Investitionen in Schulen und dabei insbesondere in den 2. Bauabschnitt der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule (600.000 €).

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird in § 3 der Haushaltssatzung 2011 auf 0 € festgesetzt. Infolge dessen gibt es keine genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite aufgenommen werden müssten.

Ich weise auf § 102 GemO hin, wonach Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren grundsätzlich nur eingegangen werden dürfen, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Ausnahmsweise dürfen sie unter bestimmten Voraussetzungen ohne Ermächtigung durch den Haushaltsplan über- oder außerplanmäßig eingegangen werden. Ansonsten dürfen solche Verpflichtungen nicht eingegangen werden.



Genehmigung der Investitionskredite

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 95 Abs. 4 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite. Laut § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO sind die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer in Einklang stehen.

Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden.

Haushaltsjahr	2010	2011	2012	2013
„Freie Finanzspitze“	- 27.149.986 €	- 25.550.183 €	- 24.537.146 €	- 23.187.938 €

Die Stadt Speyer ist somit mittelfristig als finanziell erheblich leistungsunfähig einzustufen, sodass die Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite beschränkt wird auf Vorhaben, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen und auf Vorhaben, für die ein Ausnahmetatbestand der Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zutrifft.

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können, oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.

Nach der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.



Auf Grund der desolaten Haushaltslage reicht als Ausnahmetatbestand für die Stadt Speyer ab diesem Haushaltsjahr nicht mehr eine Förderung des Landes und / oder Dritter von 60% oder sogar höher, weil die Investitionskreditaufnahme zur Finanzierung des Eigenanteils wegen der zusätzlichen Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten nicht mehr vertretbar ist.

Mittelfristige Finanzplanung

Für die Stadt Speyer wird sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt mit abnehmenden Jahresfehlbeträgen bzw. Finanzmittelfehlbeiträgen gerechnet.

Haushaltsjahr	2012	2013	2014
Ergebnishaushalt	- 30.370.023 €	- 29.287.586 €	- 27.876.078 €
Finanzhaushalt	- 25.111.533 €	- 23.345.596 €	- 21.051.138 €

Diese Planung basiert auf der Annahme steigender Steuereinnahmen und im Finanzhaushalt zusätzlich auf geringerer Investitionstätigkeit.

In jeden Fall weist die mittelfristige Finanzplanung hinsichtlich des nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO geforderten Haushaltsausgleichs im gesamten Planungszeitraum nicht den erforderlichen Ausgleich aus, vielmehr werden sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt weiterhin erhebliche Fehlbeträge prognostiziert, die mit Investitions- und Liquiditätskrediten finanziert werden.

Um einer weiteren Verschärfung der hoch defizitären Haushalts- und Finanzsituation entgegen zu wirken, muss die Konsolidierung des Haushalts bis hin zu einem ausgeglichenen Haushalt absolut vorrangiges Ziel sein.

In Anbetracht der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit ist zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung die Wahrung einer strikten Haushaltsdisziplin unerlässlich, um mittelfristig die Voraussetzungen für einen Abbau der Verschuldung zu schaffen.



Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten beträgt nach der vorgelegten Übersicht zu Beginn des Haushaltsjahres 178.852.125 € (davon aus Investitionskrediten: 58.852.125 € / aus Liquiditätskrediten: 120.000.000 €) und wird bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres voraussichtlich auf 189.757.625 € (davon aus Investitionskrediten: 59.757.625 € / aus Liquiditätskrediten: 130.000.000 €) steigen.

Mit einer Gesamtkreditaufnahme von 10.905.500 € steigt die Pro-Kopf-Verschuldung in nur einem Jahr von 3.591 € auf 3.810 €. Zum Jahresbeginn 2010 lag diese bei 3.058 €, wodurch das Ausmaß der negativen Entwicklung noch deutlicher wird.

Da der geplanten Aufnahme von Investitionskrediten im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 3.577.700 € Auszahlungen zur Tilgung von 2.672.200 € gegenüber stehen, ergibt sich bei den Investitionskrediten eine Netto-Neuverschuldung von 905.500 €.

Dramatisch ist die Entwicklung der Liquiditätskredite, die sich in diesem Jahr um rund 27 Mio. Euro und damit um ca. das 30fache der Investitionskreditzunahme auf den Betrag von mindestens 130 Mio. Euro auftürmen, wobei der Höchstbetrag bereits in der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2010 an die finanzielle Entwicklung angepasst und auf 120 Mio. Euro hoch gesetzt werden musste. Die Finanzplanung lässt keinen Zweifel daran, dass der in der Haushaltssatzung 2011 lediglich auf 130 Mio. Euro angegebene Höchstbetrag nicht lange ausreichen wird, sofern nicht wider Erwarten eine erhebliche Haushaltsverbesserung eintritt. Laut Finanzhaushalt 2011 müssen nämlich zur Deckung des Finanzmittelfehlbetrages Liquiditätskredite in Höhe von 27.149.986 € aufgenommen werden, sodass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung am Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf 147.149.986 € anschwellen werden. Infolge dessen hätte der Höchstbetrag, der während des gesamten Haushaltsjahres nicht überschritten werden darf, zumindest mit 150 Mio. Euro festgesetzt werden müssen. Laut der erbetenen Stellungnahme vom 12.01.11 sei eine Schätzung des voraussichtlichen Standes am Ende des Haushaltsjahres schwierig.



Dies ist jedoch gerade der Grund dafür, dass der Gesetzgeber zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit in § 105 GemO die Festsetzung eines Höchstbetrages in der Haushaltssatzung vorgesehen hat. Zum wiederholten Mal muss ich darauf hinweisen, den Höchstbetrag nicht zu niedrig anzusetzen, damit er zumindest nicht im offensichtlichen Widerspruch zur notwendigen Liquiditätskreditaufnahme laut Finanzplanung steht und in Nachtragshaushaltssatzungen nach oben korrigiert werden muss. Auch der Stadtrat der Stadt Speyer muss sich darauf verlassen können, dass es sich bei dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag lediglich um eine Ermächtigung für Liquiditätskreditspitzen handelt, dieser ansonsten aber nicht erreicht wird. Ich bitte um eine nachvollziehbare Festsetzung des Höchstbetrages in der Nachtragshaushaltssatzung 2011.

Während die tatsächlichen Kredite zur Liquiditätssicherung im kameralen Haushaltswesen kaum zu erkennen waren, führt die Doppik deren Bedeutung mit der Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen unerbittlich klar vor Augen.

Der Finanzhaushalt verdeutlicht, dass der Finanzmittelfehlbetrag von 28.055.486 € nur in geringem Maße mit dem Saldo der Investitionskredite von 905.500 €, aber fast gänzlich mit Liquiditätskrediten von 27.149.986 € finanziert wird. Die Abbildung im Finanzhaushalt dokumentiert, dass diese Kredite nicht zur Überbrückung verzögert eingehender Deckungsmittel verwendet werden, sondern dass sie zur Deckung des Finanzmittelfehlbetrages sowie wegen des unausgeglichenen Finanzhaushaltes zur Finanzierung der Tilgung der Investitionskredite aufgenommen werden. Die Verringerung der Investitionskredite erfolgt mittels neuer Liquiditätskredite, der Schuldenberg wird jedoch überhaupt nicht abgebaut. Mit ihrer Funktion als Defizitausgleichskredite werden sie sich in Folge künftiger Finanzmittelfehlbeträge weiterhin auftürmen, was die Zinsauszahlungen und in einem Teufelskreis wiederum die Liquiditätskredite in die Höhe treiben wird.

Im Gegensatz zu den Investitionskrediten, die der Bildung von Vermögen dienen und sich somit zumindest auch positiv auf der Aktivseite der Bilanz auswirken, ist dies bei den Liquiditätskrediten nicht der Fall. Sie dienen nämlich nicht zur Finanzierung der Beschaffung von Vermögenswerten, sondern zur Finanzierung des konsumtiven Auf-



wandes, für den die Stadt Speyer nicht annähernd die notwendigen Erträge erwirtschaftet.

Die Kreditaufnahme für konsumtive Aufwendungen und die daraus resultierenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen schränken die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Dauer derart ein, dass kaum mehr Raum für freiwillige Aufgaben bleibt. Da durch Liquiditätskredite keine Werte geschaffen werden, kommt es zu unzumutbaren und nicht tragbaren Belastungen für nachfolgende Generationen, die das Gemeinwesen bedrohen.

In Anbetracht des Schuldenbergs ist zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung die Wahrung einer strikten Haushaltsdisziplin unerlässlich, um mittelfristig die Voraussetzungen für einen Abbau der Verschuldung zu schaffen. Dies erfordert neben der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsquellen und dem Aufspüren möglicher Geldquellen, die konsumtiven und investiven Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und sie sowohl bei der Haushaltsplanaufstellung als auch bei der Ausführung einer strengen Kontrolle zu unterwerfen.

Stellenplan

Die Einführung der kommunalen Doppik hat zu einer Umstrukturierung des Stellenplans geführt. Die Stellen sind nun entsprechend den Vorgaben des § 5 Absatz 1 GemHVO getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten ausgewiesen.

Die für die kommunalen Gebietskörperschaften geltenden landesrechtlichen Obergrenzen sind mit Wirkung vom 01.01.2008 im Landesbesoldungsgesetz - hier in § 23 - abschließend geregelt und beziehen sich nur noch auf die Stellen des höheren Dienstes und auf die Stellen der Besoldungsgruppen A 9 und A 13 mit der jeweiligen Amtszulage.

Die Stellen des höheren und gehobenen Dienstes halten sich im Rahmen der Obergrenzenregelungen.



Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit den Vorgaben des Bundesbesoldungsgesetzes dürfen maximal 30 v.H. von der Gesamtzahl der 5 Beamtenstellen der Laufbahn des mittleren Dienstes mit der Amtszulage ausgestattet werden. Daher sind maximal 1,5 Stellen zulässig.

Aus der beigefügten Berechnung der Stellenobergrenzen ergibt sich für die Stellen nach der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage eine Überschreitung um 0,5 Stellen. Infolge dessen trägt eine solche 1,0 Stelle bei der Lebensmittelkontrolle einen kw-Vermerk 2012.

Im Stellenplan 2011 sind für die Stadtverwaltung Speyer 732,98 Stellen ausgewiesen, was einer Erhöhung von 8,55 gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Stellenmehrung ergibt sich hauptsächlich aus zusätzlichen Stellen bei den Kindertagesstätten (4,09), beim Sozialen Dienst (2,3) und beim Netzwerk Kindeswohl/Kindesgesundheit (1,0). Bei den neuen Stellen handelt es sich um Wertigkeiten der Entgeltgruppen S 6 bis S 12 TVöD.

Ich gehe davon aus, dass die Stellenmehrungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurden.

Der Stellenplan sieht fünf Stellenhebungen vor, zu denen eine höherwertige Beamtenstelle gehört.

Beim Rechtsamt soll die Stelle der Abteilungsleitung von der Besoldungsgruppe A 14 nach A 15 angehoben werden. Die Bewertungsempfehlungen der KGSt-Gutachten sind auf Einwohnerzahlen abgestellt, wobei strukturelle Besonderheiten der Gemeinden zu berücksichtigen sind. Die Stadt Speyer hat 49.811 Einwohner nach der Fortschreibung vom 31.12.09. Das KGSt-Gutachten aus dem Jahr 1982 sieht bei einer Gemeinde der Größenklasse 5 (25.000 - 50.000 Einwohner) nur einen juristischen Sachbearbeiter vor, der nach Bes.-Gr. A 14 BBesO zu bewertet ist. Erst bei einer Gemeinde der Größenklasse 4 (50.000 -100.000 Einwohner) ist zusätzlich eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 für die Amtsleitung vorgesehen. Das neue KGSt-Gutachten aus dem Jahr 2009 weist sogar auch bei einer Gemeinde der Größenklasse 4 nur eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 für einen juristischen Sachbearbeiter aus.



Daher bitte ich, mir die Stellenwertigkeit durch Vorlage der aktuellen Stellenbeschreibung sowie einer analytischen Stellenbewertung nachzuweisen und gegebenenfalls strukturelle Besonderheiten der Stadt Speyer darzulegen.

Insoweit erhebe ich gegen die Ausweisung dieser Stelle Bedenken wegen Rechtsverletzung und bitte, bis zu einer abschließenden Entscheidung von einer Beförderung abzusehen.

Gegen die übrigen Ausweisungen im Stellenplan 2010 werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Beim Vollzug des Stellenplans sind die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Im Wirtschaftsjahr 2011 schließt der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) bei Erträgen von 13.420.490 € und Aufwendungen von 14.230.860 € mit einem Jahresverlust in Höhe von 810.370 € ab.

Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresverlust von 512.270 € gerechnet, der sich gegenüber dem Jahr 2010 etwas verschlechtert. Er soll durch eine Entnahme aus der Rücklage gedeckt werden, die sich auf 6,275 Mio. Euro beläuft.

Der Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ weist einen Jahresverlust von 298.100 € aus, der sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls etwas verschlechtert. Auch dieser Jahresverlust soll durch eine Entnahme aus der Rücklage gedeckt werden, die sich auf 13,9 Mio. Euro beläuft.

Im Finanzplan werden für die Folgejahre bis 2014 weiterhin Jahresverluste prognostiziert. Die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über die notwendigen Gegenmaßnahmen wie z. B. Gebühren- und Beitragserhöhungen. Ich weise darauf hin, dass die



Entsorgungsbetriebe Speyer zumindest Kosten deckend zu führen und daher zu optimieren sind, sodass in den nächsten Jahren keine Jahresverluste entstehen, die die Rücklagen aufzehren.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 13.071.280 €.

Investitionen sind in Höhe von 10.308.000 € vorgesehen. Auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ entfallen 9.622.000 € und auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 686.000 €.

Das größte Vorhaben ist die Errichtung einer solarthermischen Klärschlamm-trocknungsanlage mit Gesamtkosten von 2.450.000 €, von denen 2.000.000 € im Haushaltsjahr 2011 und 450.000 € im Haushaltsjahr 2012 anfallen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 3.670.000 € festgesetzt.

Für den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ sind 280.000 € ohne zukünftige Investitionskredite notwendig.

Beim Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ entfallen 1.120.000 € auf Abwasserbehandlungsanlagen und 2.270.000 € auf das Leitungsnetz, für die im Haushaltsjahr 2012 Investitionskredite in Höhe von 3.390.000 € aufgenommen werden müssen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich daher nicht wie in der Haushaltssatzung angegeben auf 3.670.000 €, sondern lediglich auf 3.390.000 €. Dafür ist die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 7.500.000 € festgesetzt.

Die Kreditaufnahmen sind komplett für den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ erforderlich. Bei einer planmäßigen Tilgung von 622.400 € ergibt sich eine Netto-Neuverschuldung von 6.877.600 €.



1. Auf Grund §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) wird der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2011 auf 3.577.700 € festgesetzte **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Speyer in Höhe von

3.577.700 €

unter der Bedingung genehmigt, dass diese Investitionskredite nur für solche Vorhaben verwendet werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder eine Voraussetzung nach der Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

2. Abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG wird die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung** in Höhe von

446.000 €

als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wegen der defizitären Haushaltslage im Hinblick auf das überragende Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) zugelassen und ausdrücklich aufsichtsbehördlich gefordert, wodurch sie nicht zur Verminderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sondern zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt sowie der Unterdeckung im Finanzhaushalt und damit letztlich zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer dient.

3. Von den der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer zu verwenden.



4. Die der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

5. Auf Grund § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i.V.m. § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO genehmige ich den in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den **Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** festgesetzten **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** in Höhe von **7.500.000 €**.

6. Auf Grund § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 EigAnVO i.V.m. § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 103 Abs. 2 GemO genehmige ich den in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den **Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** auf 3.670.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (**Verpflichtungsermächtigungen**) insoweit, als hierfür

im Haushaltsjahr 2012 voraussichtlich Investitionskredite i.H.v. 3.390.000 €

aufgenommen werden müssen.

Der restliche Betrag in Höhe von 280.000 € bedarf gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, weil für die daraus resultierenden Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren keine Investitionskredite aufgenommen werden müssen.



Laut fernmündlicher Auskunft des Betriebsführers am 25.01.11 liegt die bilanzielle Eigenkapitalquote 2009 bei 36,4%. Die Übersendung des testierten Jahresabschlusses 2009 wurde zugesagt.

Im Stellenplan 2011 erhöht sich die Zahl der Stellen um 1,49 auf 44,03 Stellen. Bei den Kanalarbeitern und den Krafffahrern wird jeweils eine Stelle abgebaut. Andererseits werden in diesem Haushaltsjahr 3,49 Stellen für zeitlich befristete Beschäftigungen zwecks Entgeltveranlagung der Abwasserabgabe eingerichtet.

Gegen den Wirtschaftsplan 2011 der Entsorgungsbetriebe Speyer werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, teile ich Ihnen gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2011 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dolores Schneider-Pauly